

Infreihe "Kinder, Jugend und Familie 2021": Ungelernte Assistenzkräfte in der Kindertagesbetreuung als Krisenhelfer: Sonderwege, Chancen und Herausforderungen, 26.01.2021

Reimund Schröter, Referent für Kindertageseinrichtungen im Paritätischen Thüringen

1. Was ist neu in Thüringen?

Seit 27. Oktober 2020 – entsprechend des § 16 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1 ThürKigaG erfolgt eine bis zum 31.07.2023 befristete generelle Anerkennung für:

- Staatlich geprüfte Sozialassistent*innen mit Betriebspraktikum sowie
- Staatlich geprüfte Kinderpfleger*innen

Neben Fachkräften gem. § 16 Abs. 1 ThürKigaG können Assistenzkräfte eingestellt werden im Umfang bis zu max. 10 % bezogen auf den in der Einrichtung vorzuhaltenden Mindestpersonalbestand an pädagogischen Fachkräften. Die entstehenden Personalkosten können als Betriebskosten nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürKigaG abgerechnet werden. Es ist keine Übertragung der Gruppenleitung möglich, der Einsatz erfolgt als Zweitkraft.

Erzieherische Tätigkeiten können zwar übertragen werden, sollten jedoch nicht den überwiegenden Teil der Arbeit abbilden.

Aufgaben- und Kompetenzprofil aus Lehrplaninhalten ableiten – Entwicklung und Nutzung einer Stellenbeschreibung für Assistenzkräfte wird empfohlen. Wenn keine Fristverlängerung erfolgt, entfällt die weitere Anerkennung nach ThürKigaG.

Eine berufsbegleitende Fachschulausbildung für jede Assistenzkraft soll (mittelfristig) ermöglicht werden. Dazu erfolgt eine Bereitschaftsabfrage im ersten Beschäftigungsjahr, die dem TMBJS in der jährlichen Meldung nach § 9 Abs. 2 ThürKigaG übermitteln wird.

2. Zusätzliche Bedarfe aus Sicht des Paritätischen

Aus unserer Sicht fehlen im Rundschreiben Regelungen, dass auf Assistenzkräfte nur dann zurückgegriffen werden kann, wenn man nachweislich keine Fachkräfte findet. Ebenso hatten wir darauf hingewiesen, dass Assistenzkräfte zuzüglich zum Mindestpersonalschlüssel benötigt werden und finanziert werden sollten (also 100 % FK + 10 % AK und nicht 90 % FK + 10% AK). Aber auch dieser Hinweis wurde leider nicht aufgegriffen.

Wünschenswert wäre ein kürzerer Zeitraum der befristeten Anerkennung bzw. ein nachhaltiger Plan zur Integration in das Arbeitsfeld.

Klare Regelung, dass beim Ausfall der Fachkraft nicht die Assistenzkraft die Betreuung allein übernehmen muss.

Mögliche Überforderung auf der Einrichtungsebene, welche Aufgaben tatsächlich durch die Assistenzkraft übernommen werden können und welche Tätigkeiten vorbehaltenlich den pädagogischen Fachkräften überlassen werden müssen. Das Aufgabengebiet der Assistenzkräfte soll sich an den Lehrinhalten der Ausbildung orientieren. Die LIGA der freien Wohlfahrtspflege in Thüringen hat eine Muster-Stellenbeschreibung für Assistenzkräfte entwickelt und zur Verfügung gestellt.

3. Wäre dieses Modell ohne Corona möglich gewesen?

Corona war der Anlass, der diese Regelung in Gang gebracht hat. Jedoch denke ich, dass diese Regelung durch den immer weiter steigenden Fachkräftebedarf auch so ins Leben hätte gerufen werden können. Das war immer wieder Thema.

Als LIGA haben wir uns jedoch nur aufgrund der besonderen personellen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie darauf (befristet) eingelassen.

4. Wie verläuft die Umsetzung?

Aktuell liegen keine validen Erhebungszahlen vor. Diese könnten mit der Meldung nach § 47 SGB VIII am 01.03.2021 spezifisch erhoben werden.

Für einige Träger in manchen Regionen stellt dies ein Thema dar. Für viele jedoch auch nicht. Oftmals wird dieses Instrument auch nur befristet genutzt, um einen personellen Bedarf abzudecken, bis dieser wieder durch eine Fachkraft abgedeckt werden kann. Das ist dann eine schwierige Situation für Assistenzkräfte.

Die Anzahl der Assistenzkräfte ist zudem überschaubar, da diejenigen, die eine Ausbildung zur Erzieherin anstreben, in der Regel nach dem Sozialassistenten oder der Kinderpflegerausbildung direkt eine Ausbildung zur Erzieher*in anschließen.

5. Was sind die nächsten Schritte?

Offizielle nächste Schritte sind derzeit nicht bekannt.

Nach der Zahlenerhebung sowie der Bereitschaftsabfrage zur weiterführenden Erzieher*innenausbildung sollte geprüft werden, wann und in welcher Form eine berufs begleitende Ausbildung für Interessierte angestrebt werden kann. Die Entwicklung praxis-tauglicher Rahmenbedingungen für die berufsbegleitende Ausbildung (z.B. Freistellung, Zeiten, Fortbildungen, Kosten, Mentor*innen) steht noch bevor, ebenso wie die Klärung der Bedingungen der befristeten generellen Anerkennung bei berufsbegleitender Ausbildung über 2023 hinaus für die Assistenzkräfte. Gleichzeitig läuft das Thüringer Modellprojekt „Vielfalt vor Ort begegnen“ an, das multiprofessionelles Arbeiten fördert. Es braucht eine Fachkräfteoffensive auf unterschiedlichen Ebenen – Ausbildung, Vergütung, Quereinstiegsmöglichkeiten, multiprofessionelle Teams, Verbesserung der qualitativen Rahmenbedingungen.

6. Was könnten die mittel- und langfristigen Folgen sein?

Unter anderem könnte es zur langfristigen Aufweichung des Fachkräftegebots und zur Verschlechterung der tatsächlichen Fachkraft-Kind-Relation führen.

© Reimund Schröter, Neudietendorf, 25.01.2021